

Allgemeine Software-Vertragsbedingungen der VST GmbH (nachstehend VST) für die Überlassung von Standard-Software (Software-AGB) gültig ab 01. Dezember 2006

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen finden ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VST Anwendung auf die zeitlich unbefristete Überlassung von Software (Software-Kauf). Soweit Software als Bestandteil von oder im Zusammenhang mit einer Lieferung von dazugehöriger Hardware zur Nutzung überlassen wird, finden diese Vertragsbedingungen Anwendung, soweit eine Pflichtverletzung oder Leistungsstörung ihre Ursache in der Software hat; im Übrigen gelten für die Hardware ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VST.

1.2 Soweit diese Bedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VST, die auf der Website www.vst-pro.de abrufbar sind und die wir auf Anforderung gern zusenden.

1.3 Mit diesen Bedingungen übernimmt VST keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Service-Leistungen, zur Softwarepflege oder zur Einrichtung und Installation von Software. Diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

1.4 Des Weiteren bestehen auch während einer dem Kunden etwa eingeräumten unentgeltlichen Testphase zur Beurteilung der Software vor einem Kauf keinerlei Verpflichtungen von VST.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Beschaffenheit sowie die Einsatzbereiche der Software ergeben sich ausschließlich aus der Produktbeschreibung sowie ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes individuell vereinbart wurde.

2.2 Die Software wird ausschließlich in ausführbarer Form nebst Bedienungsanleitung in der im Rahmen der Produktbeschreibung angegebenen Sprache und Installationsbeschreibung geliefert; die Überlassung weiterer Dokumentationen ist vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung nicht geschuldet. Bedienungsanleitung und Installationsbeschreibung können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Die Lieferung der Software erfolgt durch Überlassung eines Datenträgers oder, soweit vereinbart oder vom Kunden gewünscht, durch Download aus dem Internet über eine von VST oder dem Hersteller bereitgehaltene Verknüpfung.

3. Ausgeschlossene Einsatzbereiche der Software

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Software, soweit dies nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, weder entwickelt noch geplant oder hergestellt wurde für die Benutzung in gefährlichen Einsatzbereichen, die zum Schutz vor Schäden für Leib, Leben, Gesundheit oder die Umwelt einen fehlerfreien Betrieb notwendig voraussetzen. Die Software ist nicht geeignet zum Einsatz in oder im Zusammenhang mit Energiekraftwerken, Flugverkehrs-Navigation oder -Kommunikation, Flugverkehrskontrolle, sonstiger Verkehrskontrolle, zum Betrieb oder der Überwachung von medizinischen oder anderen lebenswichtigen oder das Leben unterstützenden oder sichernden Gerätschaften, Waffensystemen oder ähnlich gefährlichen Bereichen, in denen Fehler des Produktes unmittelbar oder mittelbar zum Tod, zu körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Personen oder zu schweren physischen oder biologischen oder ökologischen Schäden führen können ("High Risk Activities").

4. Nutzungsrechte

4.1 Die Software (Programm, Produktbeschreibung und Bedienungsanleitung) ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die VST dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich VST zu. Soweit Dritte Rechteinhaber sind, hat VST die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte erworben oder lizenziert.

VST räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung das Recht ein, die Software im vertraglich festgesetzten Umfang zu benutzen. Ist der Einsatzbereich der Software nicht anders vereinbart, umfasst dieses Recht ein einfaches, zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht zum Betrieb der Software an einem Arbeitsplatz auf einer Computereinheit (Einfachlizenz). Der Kunde ist damit für die vereinbarte Dauer des Rechts berechtigt, die Software auf maximal der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu installieren, laden und ablaufen zu lassen.

4.2 Als Computer gilt jede Rechneinheit mit einer CPU. Eine Nutzung in einem Netzwerk ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde (Mehrplatz-/Mehrplatzlizenz); dabei ist die Zahl der maximal zeitgleichen Nutzer festzulegen; dies gilt auch dann, wenn die Software innerhalb des Netzwerks nicht vervielfältigt wird. Eine Nutzung der Software im Wege der Überlassung an Dritte über Datenfernübertragung, insbesondere in Form des Application Service Providing (ASP), ist nicht gestattet, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4.3 Eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen (Übernutzung), ist unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, eine Übernutzung unverzüglich anzuzeigen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d.h. von deren Beginn an bis zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung oder bis zur Einstellung der Übernutzung, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung zu zahlen, die zeitanteilig auf der Basis des doppelten Preises der genutzten Software nach der im Zeitpunkt der Vertragsverletzung gültigen Preisliste berechnet wird, wobei die Parteien bei der Berechnung der Entschädigung eine 3-jährige lineare Abschreibung zugrunde legen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes neben der Vertragsstrafe bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.4 Der Kunde darf das Nutzungsrecht an der Software auf einen Dritten übertragen, wenn er die eigene Nutzung vollständig aufgibt, insbesondere jegliche Dokumentationen, Kopien, etc löscht, vernichtet oder dem Dritten mit der Rechteübertragung übergibt. Soweit eine Mehrplatz-/Mehrplatzlizenz eingeräumt wurde, darf diese nur insgesamt übertragen werden; eine Übertragung einzelner Arbeitsplatzberechtigungen aus einer Mehrplatz-/Mehrplatzlizenz führt zu einer nicht vereinbarten Erweiterung/Intensivierung der Nutzung der Software und wird ausdrücklich untersagt; Ziffer 4.3 gilt entsprechend. Eine Unterlizenzierung ist nicht gestattet.

4.5 Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte, z. B. im Rahmen eines Wiederverkaufs, wird der Kunde VST über Name und Anschrift des Empfängers informieren und den Empfänger insbesondere auf Ziffer 3 (keine High Risk Activities) sowie auf den Lizenzumfang gemäß dieser Ziffer 4 hinweisen.

4.6 VST ist berechtigt, angemessene und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Vervielfältigungen oder sonstiger unberechtigter Nutzungen zu treffen; VST wird auf solche Maßnahmen vor Vertragsschluss im Rahmen der Produktbeschreibung hinweisen. VST ist insbesondere berechtigt, die Nutzbarkeit der Software von der Verwendung einmalig gekennzeichneter Hardware (z.B. Dongle/Hardlock) abhängig zu machen; damit ist die Software technisch nur in Verbindung mit diesem Hardware-Teil nutzbar. VST ist ferner berechtigt, die Nutzbarkeit der Software von einer vorherigen personalisierten Registrierung des Nutzers über ein Online-Registrierungs-System des Softwareherstellers abhängig zu machen. Die Rechte des Kunden aus § 69 d Abs. 2 und 3 und § 69 e UrhG bleiben unberührt.

4.7 Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Es obliegt dem Kunden, für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen. Wenn der Kunde gegen diese Verpflichtungen verstößt, haftet VST nicht, soweit daraus ein Schaden entsteht; VST haftet insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung von verlorenen oder beschädigten Daten oder Programmen. Diese Verfahrensweise gilt

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Einsatz der Software in High Risk Activities (Ziffer 3) zu unterlassen.

6. Rechtsmängel

6.1 Ansprüche wegen Rechtsmängeln bestimmen sich nach Ziff. 8. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VST und nachfolgender Ziffer 7 dieser Allgemeinen Software-Vertragsbedingungen.

6.2 Der Kunde unterrichtet VST unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder VST überlassen oder nur im Einvernehmen mit VST führen. Die dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten trägt VST. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen VST ausgeschlossen.

7. Sachmängel

7.1 Die Gewährleistungsfrist für die Software beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für den Rückgriffsanspruch aus § 478 BGB.

7.2 Als Mangel, der kein Rechtsmangel ist, gelten nur nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation bei vertragsgemäßigem Einsatz. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn er in der zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung dem Kunden zumutbar ist.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände von VST unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) zu untersuchen und einen ggf. auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Mangel und die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung sind darin möglichst genau zu beschreiben; weitergehende Anforderungen nach § 377 HGB bleiben unberührt.

7.4 Mängelansprüche bestehen nicht

- bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden entstehen,
- für Folgen aus vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen Änderungen ,
- für Software, die vom Kunden oder einem Dritten über eine von VST oder dem Hersteller der Software dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte wurde, soweit der Mangel darauf beruht;
- wenn sich die überlassene Software nicht mit vom Kunden verwendeter Datenverarbeitungssoftware verträgt, sofern diese nicht in der Produktbeschreibung oder in der Bedienungsanleitung ausdrücklich als kompatibel bezeichnet wurde.

7.5 Weist die Software einen Mangel auf, ist VST zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung binnen angemessener Frist zu geben. VST steht das Wahlrecht zu, ob die Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung erfolgt.

7.6 Soweit VST keine andere Art der Nacherfüllung wählt, erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung eines Mangels der Software wie folgt:

7.6.1 VST wird als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software zur entsprechenden Nutzung überlassen, soweit bei VST vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar. Ansonsten wird der Mangel am alten Ausgabestand beseitigt.

7.6.2 Bis zur Überlassung eines Updates oder Upgrades stellt VST dem Kunden in seinem Ermessen und Möglichkeit eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereit, soweit das Fortbestehen des Mangels für den Kunden unzumutbar ist, etwa weil er wegen des Mangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.

7.6.3 Ist ein gelieferter Software-Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, wird VST diese durch eine mangelfreie ersetzen.

7.6.4 Die Beseitigung des Mangels erfolgt nach Wahl von VST bei VST oder beim Kunden. Wählt VST die Beseitigung beim Kunden, so hat dieser die Hard- und Software sowie sonstige erforderlichen Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat VST außerdem die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Mangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Recht zum Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

7.8 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

7.9 Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist VST berechtigt, die ihr aufgrund der Untersuchung des Mangels entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Insbesondere kann VST Mehrkosten verlangen, die daraus entstehen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

7.10 Für Schadenersatzansprüche gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VST. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen VST oder deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

8. Geheimhaltung, Datenschutz

8.1 Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von VST, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von VST und sind nach den folgenden Regelungen dieser Ziffer 8 geheim zu halten.

8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

8.3 Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er befehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

8.4 VST speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.